

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll im wesentlichen eine erste Anpassung von Vorschriften des deutschen Rechts an die vom Rat der EG-Verkehrsminister am 14.11.1985 beschlossene Neugestaltung der EG-Sozialvorschriften für den Straßenverkehr erreicht werden.

B. Lösung

Die in § 15 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthaltenen Regelungen über höchstzulässige Lenkzeiten und die Mindestdauer von Fahrtunterbrechungen werden den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung-EWG-Nr. 3820/85 angepaßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.



08.08.86

VP - AS - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (323) - 902 00 - Fa 20/86

Bonn, den 7. August 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften
vom ...

Auf Grund des § 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 Buchstabe a und b sowie Nr. 3 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045), der durch Gesetz vom 1986 (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), geändert durch Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1729) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende neue Überschrift:

"Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung-FPersV)".

2. Folgende Bezugnahmen werden durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:

a) in § 1 Abs. 1 die Bezugnahme "Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 49 vom 29. März 1969)" durch die Bezugnahme "Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889)" und die Bezugnahme "dem Muster der Anlage" durch die Bezugnahme "dem Muster der Anlage zum AETR";

...

- b) in § 1 Abs. 4 in der Klammer die Bezugnahme "Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69" durch die Bezugnahme "Artikel 1 Buchstabe k des AETR";
 - c) in § 2 die Bezugnahme "Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69" durch die Bezugnahme "Artikel 12 Abs. 4 AETR";
 - d) in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Bezugnahme "des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69" durch die Bezugnahme "des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (Amtsblatt der EG Nr. L 370 S. 1 vom 31. Dezember 1985)";
 - e) in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Bezugnahme "Artikel 14 Abs. 7 der Verordnung" durch die Bezugnahme "Artikel 12 Abs. 4 des AETR";
 - f) in § 5 Abs. 1 die Bezugnahme "außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 zugelassen sind, jedoch der Verordnung unterliegen" durch die Bezugnahme "außerhalb des Geltungsbereiches des AETR oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen sind, jedoch dem AETR oder § 15 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen";
3. §§ 4, 7, 8 und 10 Abs. 2 sowie die Anlage zur Verordnung werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276) wird wie folgt geändert:

...

1. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Zahlen "8" und "9" durch die Zahlen "9" und "10" und die Worte "in der gesamten Woche nicht länger als 48 Stunden (Wochenlenkzeit)" durch die Worte "innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als 90 Stunden" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 49 vom 29. März 1969)" ersetzt durch die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 370 S. 1 vom 31. Dezember 1985)".

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 1 insgesamt sowie die Zahl "2." gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "von 4 Stunden, bei Kraftomnibussen im Linienverkehr jeweils spätestens nach einer Lenkzeit" und nach den Worten "von 4 1/2 Stunden" das Komma gestrichen sowie die Zahl "30" durch die Zahl "45" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "zwei Unterbrechungen von jeweils mindestens 20 Minuten oder drei" gestrichen und die Zahl "30" durch die Zahl "45" ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Bezugnahme "Artikel 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69" durch die Bezugnahme "Artikel 7 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85" ersetzt.

...

362/86

d) In Absatz 6 wird das Wort "Wochenlenkzeit" durch die Worte "Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen" ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte "und Beifahrer" gestrichen und die Textstelle "nach dem Muster der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 543/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 514/72 vom 28. Februar 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 20. März 1972) oder nach dem Muster der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791)" durch die Textstelle "nach dem Muster des Anhanges zu dem Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889)" ersetzt.

bb) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach den Worten "dies gilt nicht" folgender Text eingefügt:

"für Kraftfahrzeuge, bei denen nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 370 S. 8 vom 31. Dezember 1985) ein Kontrollgerät eingebaut und benutzt werden muß, sowie".

cc) In Satz 3 wird die Angabe "Artikel 14 Abs. 1, 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und die §§ 1 bis 3 und § 6 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69" durch die Angabe "Artikel 12 Abs. 1, 4 und 5 des AETR und die §§ 1 bis 3 und § 6 der Fahrpersonalverordnung" ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

...

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "und Beifahrer" gestrichen.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Kraftfahrzeugführer haben die Arbeitszeitznachweise nach Satz 1 für den laufenden Kalendertag und für die beiden unmittelbar vorhergehenden Kalendertage mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen."

2. In § 19 Abs. 1 wird die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (Amtsblatt Nr. L 164 vom 27. Juli 1970)" durch die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (Amtsblatt Nr. L 370/8 vom 31. Dezember 1985)" ersetzt.

3. § 57 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (Amtsblatt Nr. L 164 vom 27. Juli 1970)" durch die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (Amtsblatt Nr. L 370/8 vom 31. Dezember 1985)" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Bezugnahme "nach den Artikeln 15 - 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70" durch die Bezugnahme "nach den Artikeln 13 - 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85" ersetzt.

4. § 57 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezugnahme "nach der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 (ABl. AG Nr. L 164 S. 1)" wird durch die Bezugnahme "nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Amtsblatt Nr. L 370/8 vom 31. Dezember 1985)" ersetzt.

...

- b) Die Bezugnahme "nach § 6 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, ber. 1791)" wird durch die Bezugnahme "nach der Fahrpersonalverordnung" ersetzt.

5. § 69 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"als Halter eines Kraftfahrzeugs entgegen § 15 a Abs. 6 eine Überschreitung der Tageslenkzeit oder der Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, einen Verstoß gegen die Lenkzeitunterbrechungen oder Mindestruhezeiten anordnet oder zuläßt oder als Arbeitgeber entgegen § 15 a Abs. 7 das ausgehändigte Kontrollbuch nicht registriert, entgegen § 15 a Abs. 8 Satz 2 eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt oder entgegen § 15 a Abs. 8 Satz 6 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,"

- b) In Absatz 3 Nr. 25 a wird die Bezugnahme "nach der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970" durch die Bezugnahme "nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85" ersetzt.

- c) In Absatz 5 Nr. 6 a wird die Bezugnahme "mit Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970" durch die Bezugnahme "mit Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85" ersetzt.

6. § 69 b wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Fahrpersonalgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung enthält vorrangig erste notwendige Anpassungen von Rechtsvorschriften an die Neuregelung der EG-Sozialvorschriften (VO-EWG-Nr. 3820/85 und 3821/85 vom 20.12.1985, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31.12.1985 Nr. L 370).

Die Anpassung der Vorschriften bezieht sich insbesondere auf § 15 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Hierbei geht es in erster Linie um die Angleichung der Vorschriften über die Höchstdauer der Lenkzeiten an die neue EG-Regelung, durch die die im Zweiwochenzeitraum insgesamt zulässige Lenkzeit reduziert bzw. die höchstzulässige Lenkzeit an einzelnen Tagen der Woche erweitert wird. Für Fahrer, die im Arbeitnehmersverhältnis tätig sind, bedarf es allerdings zur Anwendung der neuen EG-Regelung (Inkrafttreten 29.09.1986) noch zusätzlich entsprechender Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien (vgl. Nr. 53 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung). Die Anpassung von § 15 a StVZO an das neue EG-Recht soll den Tarifparteien ermöglichen, die Höchstwerte der neuen EG-Regelung auszuschöpfen.

Wichtiger Bestandteil der Verordnung sind ferner Änderungen der Durchführungsverordnung zur Verordnung-EWG-Nr. 543/69 vom 22.08.69 (BGBl. I 1301, 1791). Diese Verordnung regelte Einzelheiten des in Artikel 14 der Verordnung-EWG-Nr. 543/69 vorgeschriebenen persönlichen Kontrollbuchs. Seit dem 1. Januar 1980 ist an die Stelle der persönlichen Kontrollbücher jedoch die Verpflichtung zum Einbau und zur Benutzung sogenannter EG-Kontrollgeräte getreten. Insofern kam der DV/VO-EWG-Nr. 543/69 seitdem keine praktische Bedeutung mehr zu; sie wurde aber auf das persönliche Kontrollbuch entsprechend angewandt, das nach dem "Europäischen Abkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals" (AETR) in der Fassung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 883) weiterhin für diesen Bereich vorgeschrieben ist. Es bietet sich daher an, die Durchführungsverordnung nunmehr insoweit auf das nach dem AETR vorgeschriebene Kontrollbuch zu beziehen. Entsprechende Vorschriften für das persönliche Kontrollbuch nach dem AETR haben bisher gefehlt.

...

2. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

Zusätzliche Kosten gegenüber den Kosten der korrespondierenden bisherigen Regelung entstehen weder beim Bund noch bei den Ländern. Da es sich lediglich um eine Anpassung an das neue EG-Recht handelt, sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

II. Einzelvorschriften

1. Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

- Nr. 1 (Neue Überschrift)
Klarstellung
- Nr. 2 (Austausch von Bezugnahmen)
Durch diese Vorschriften werden die bisherigen Bezugnahmen auf die EG-Regelung durch Bezugnahmen auf das AETR ersetzt.

2. Artikel 2 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

- Nr. 1 (Änderungen von § 15 a)
 - Buchstabe a) Absatz 1
Buchstabe aa)
Anpassung der Tages- und Doppelwochenlenkzeitregelung an die neue EG-Regelung
 - Buchstabe bb)
Austausch von Bezugnahmen
 - Buchstabe b) Absatz 2
Wegfall einer Sonderregelung für Tages- und Wochenlenkzeiten für Kraftomnibusse im Linienverkehr, da vergleichbare Sonderregelung in der VO-EWG-Nr. 3820/85 nicht mehr vorhanden ist.
 - Buchstabe c) Absatz 3
Anpassung der Regelung für die Mindestdauer der Lenkzeitunterbrechungen an die neue EG-Regelung.
 - Buchstabe d) Absatz 6
Terminologische Anpassung an die neue EG-Regelung.
 - Buchstabe e) Absatz 7

Buchstabe aa)

Umstellung der Bezugnahme auf das in den Europäischen Gemeinschaften nicht mehr vorgeschriebene persönliche Kontrollbuch auf das nach dem AETR weiterhin vorgeschriebene Kontrollbuch.

Buchstabe bb)

Klarstellung, daß ein persönliches Kontrollbuch entfällt, wenn auf Grund von Artikel 3 der Verordnung-EWG-Nr. 3821/85 ein Kontrollgerät eingebaut und benutzt werden muß.

Buchstabe cc)

Redaktionelle Umstellung von Bezugnahmen.

Buchstabe dd)

Streichung ergibt sich durch die Aufhebung der Beifahrer-Regelungen im Rahmen der neuen EG-Regelung.

Buchstabe f) Absatz 8

Buchstabe aa)

Streichung wegen Wegfalls von Beifahrer-Regelungen im Rahmen der neuen EG-Regelung.

Buchstabe bb)

Anpassung an die neue EG-Regelung

- Nr. 2 (Änderungen von § 19 Abs. 1)
Redaktionelle Anpassung der Bezugnahmen
- Nr. 3 (Änderungen von § 57 a Abs. 3)
Redaktionelle Anpassung der Bezugnahmen
- Nr. 4 (Änderungen von § 57 b Abs. 1)
Redaktionelle Anpassung der Bezugnahmen
- Nr. 5 (Änderungen von § 69 a)

Buchstabe a)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die neue EG-Regelung

Buchstaben b) und c)

Redaktionelle Anpassung der Bezugnahmen

- Nr. 5 (Aufhebung von § 69 b)
Aufhebung wegen Wegfalls von Beifahrer-Regelungen im Rahmen der neuen EG-Regelung.
- 3. Artikel 3 (Berlin-Klausel)
- 4. Artikel 4 (Inkrafttreten)

16.09.86

VP - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

Punkt der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS), und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 FPersV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a
ist die Bezugnahme "dem Muster der Anlage zum AETR"
durch die Bezugnahme "dem Muster des Anhangs zum AETR"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

R 2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 3 Abs. 2 Satz 1 FPersV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d
ist das Zitat "(Amtsblatt der EG Nr. L 370 S. 1
vom 31. Dezember 1985)"
durch das Zitat "(ABl. EG Nr. L 370 S. 1)"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die üblich gewordene
Zitierweise.

AS 3. Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 FPersV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2. in § 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt
und im bisherigen Satz 2 wird das Wort "Sie" durch die
Worte "die Kontrollbücher" ersetzt:

"Für die Aufzeichnung der Zeiten beruflicher Tätigkeiten
außer dem Lenken des Fahrzeugs gilt die erste Variante
gemäß Nummer 15 der Anweisungen für die Führung des
persönlichen Kontrollbuchs."

Begründung:

Die Vertragsparteien können
die Aufzeichnungsarten durch
Symbole wählen.

Die Variante 1 (☒) entspricht
der bisherigen Regelung für
die Aufzeichnung nach der DV
(EWG) Nr. 543/69 und sollte
beibehalten werden.

R 4. Artikel 2 (Einleitungssatz)

Im Einleitungssatz in Artikel 2
ist die Angabe "Artikel 1 der Verordnung vom
13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276)"
durch die Angabe "Artikel 1 der Verordnung vom
16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1021)"
zu ersetzen.

Begründung:

Die StVZO ist zuletzt durch Artikel 1
der Verordnung vom 16. Juli 1986 ge-
ändert worden.

R 5. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 15 a Abs. 1 Satz 2 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
ist das Zitat "(Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften Nr. L 370 S. 1 vom 31. Dezember 1985)"
durch das Zitat "(ABl. EG Nr. L 370 S. 1)"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die üblich gewordene
Zitierweise.

VP 6. Artikel 2 Nr. 1 nach Buchstabe c (§ 15 Abs. 4 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Abweichend von Absatz 3 haben Führer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km nach einer Lenkzeit von 4 1/2 Stunden die Lenkung für mindestens 30 zusammenhängende Minuten zu unterbrechen. Diese Unterbrechnung kann unter den in Absatz 3 Sätze 2 und 3 genannten Voraussetzungen durch zwei Unterbrechnungen von jeweils mindestens 20 Minuten oder drei Unterbrechnungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden.";

bb) im bisherigen Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht für die Führer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km,...".'

Begründung:

Für Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km erscheint eine Lenkzeitunterbrechung von 45 Minuten unter verkehrssicherheits- und arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Hierdurch würden zudem die Rahmenbedingungen einer Vielzahl der Nahverkehrsunternehmen, die § 15a Abs. 4 StVZO nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, weiter verschlechtert und deren Fahr- und Dienstplangestaltung erschwert. Die Kontrolle der ohnehin schon für den Linienverkehr besonders gestalteten Sozialvorschriften wird nicht erschwert.

- R 7. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb
(§ 15 a Abs. 7 Satz 1 zweiter Halbsatz StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb ist das Zitat "(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 370 S. 8 vom 31. Dezember 1985)" durch das Zitat "(ABl. EG Nr. L 370 S. 8)" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die üblich gewordene Zitierweise.

- R 8. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e nach Doppelbuchstabe bb
(§ 15 a Abs. 7 Satz 2 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) In Satz 2 werden die Worte "den Mustern" durch die Worte "dem Muster" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung im Hinblick auf die Änderung des § 15 a Abs. 7 Satz 1 erster Halbsatz StVZO.

- R 9. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc
(§ 15 a Abs. 7 Satz 3 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc ist nach dem Wort "Fahrpersonalverordnung" die Angabe "vom 22. August 1969 (BGBI. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... (BGBI. I S. ...)," einzufügen, wobei in den Leerstellen das Datum und die Fundstelle der vorliegenden Verordnung einzusetzen sind.

Begründung:

Die Angabe des Datums und der Fundstelle der Fahrpersonalverordnung in § 15 a Abs. 7 Satz 3 StVZO erscheint im Interesse der Betroffenen geboten.

R 10. Artikel 2 Nr. 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 StVZO)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. EG vom 19. November 1979 S. 17)," durch die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Anpassung an den Text der zu ändernden Vorschrift in ihrer geltenden Fassung.

R 11. Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (§ 57 a Abs. 3 Satz 1 StVZO)

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 1 wird die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. EG vom 19. November 1979 S. 17)," durch die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Anpassung an den Text der zu ändernden Vorschrift in ihrer geltenden Fassung.

R 12. Artikel 2 Nr. 4 (§ 57 b Abs. 1 StVZO)

- a) In den Eingangsworten des Artikels 2 Nr. 4 ist die Angabe "§ 57 b Abs. 1" durch die Angabe "§ 57 b Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung.

- b) In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a ist die Angabe "(Amtsblatt Nr. L 370/8 vom 31. Dezember 1985)" durch die Angabe "(ABl. EG Nr. L 370 S. 8)" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die üblich gewordene Zitierweise.

R 13. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a₀ - neu -
(§ 69 a Abs. 1 Nr. 7 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

- 'a₀) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte "oder die Wochenlenkzeit" durch die Worte "oder die Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Folge der Änderung des § 15 a Abs. 1 über den Wegfall der Wochenlenkzeit.

R 14. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a (§ 69 a Abs. 1 Nr. 8 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 69 a Abs. 1 Nr. 8 die Angabe "§ 15 a Abs. 7" durch die Angabe "§ 15 a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 4 des AETR und § 2 der Fahrpersonalverordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung der Verweisung auf die Gebotsnorm.

B

15. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung

16. Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Verkehr, alsbald eine weitere Verordnung auf Grund des § 2 des Fahrpersonalgesetzes vorzulegen und damit über die "Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften" hinaus auch die Vorschriften über die tägliche Ruhezeit des § 15 a Abs. 5 StVZO sowie den Geltungsbereich der StVZO an das EG-Recht anzupassen und für in Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannte Fahrzeuge entsprechende Ausnahmen zuzulassen.

17. Mit Artikel 2 der vorliegenden Verordnung soll § 15 a StVZO an die EG-Vorschriften angeglichen werden. Dieses Ziel wird jedoch aus folgenden Gründen nicht erreicht:
18. Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 können für innerstaatliche Beförderungen mit in der Bundesrepublik zugelassenen Fahrzeugen auch von den EG-Vorschriften abweichende längere Ruhezeiten festgesetzt werden. Entsprechende Regelungen enthalten für Arbeitnehmer die Nr. 52 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung (AVArbZO) und die auf Nr. 53 AVArbZO gestützten Tarifverträge. Durch § 15 a Abs. 5 StVZO sind diese Ruhezeitvorschriften auch auf Kraftfahrer anzuwenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen; allerdings ist diese Vorschrift nicht bußgeldbewehrt. Das bedeutet, daß die flexibleren neuen EG-Vorschriften bei innerstaatlichen Beförderungen noch nicht einmal auf selbst fahrende Unternehmer ohne Änderung bestehender Tarifverträge voll anwendbar sind.
19. Eine entsprechende umfassende Rechtsbereinigung erscheint daher im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsklarheit geboten. Hierfür spricht auch der Umstand, daß die Vorschriften über die höchstzulässige Tageslenkzeit und die Vorschriften über die Mindestdauer der täglichen Ruhezeit sich im EG-Recht gegenseitig ergänzen und somit untrennbar miteinander verbunden sind. Das nationale Recht sollte dem folgen. Das gilt erst recht, wenn das Gebot der Nr. 52 AVArbZO, die Ruhezeit ohne Unterbrechung zu gewähren, durch Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nicht gedeckt sein sollte, was im übrigen noch strittig ist.

20. Außer den genannten Einzelbestimmungen bedarf auch der Geltungsbereich des § 15a Abs. 1 StVZO einer Angleichung an die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85. Es erscheint nicht notwendig, bei den vom EG-Recht nicht erfaßten Fahrzeugen insgesamt an den - allein für innerstaatliche Beförderungen geltenden - nationalen Lenk- und Ruhezeitbestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung festzuhalten. Die verbleibenden Bestimmungen sollten im übrigen in die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV) übernommen werden.
21. Die in Artikel 13 Abs. 1 Buchst. k der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannten Fahrzeuge waren bislang schon kraft Gesetzes vom Geltungsbereich der EG-Sozialvorschriften ausgenommen. Künftig bedarf dies jedoch einer ausdrücklichen nationalen Regelung, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Beförderungen in diesen Bereichen berechtigt erscheint.
22. Fahrzeuge nach Artikel 13 Abs. 1 Buchst. f wurden im Hinblick darauf, daß sie nicht vorrangig Beförderungen durchführen, sondern Spezialzwecken dienen, bisher im Auslegungswege vom Anwendungsbereich der EG-Sozialvorschriften ausgenommen. Eine Ausnahmeregelung auf Grund der vorliegenden Ermächtigung erscheint im Interesse der Rechtssicherheit geboten.
23. Der Anwendung der EG-Sozialvorschriften auf die in Artikel 13 Abs. 1 Buchst. g genannten Fahrzeuge führte schon früher zu Schwierigkeiten, zumal diese im Rahmen anderweitiger handwerklicher Tätigkeiten meist nur kurzzeitig zur Materialbeförderung verwendet und dabei oft auch von verschiedenen Personen benutzt werden. Da die einzelnen Fahrer die zulässigen Lenkzeiten ohnehin nicht erreichen, erscheint eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

25.09.86

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

- Punkt 33 der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 3 und nach Nr. 4 (§ 7 FPersV)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

§ 7

Aufzeichnung durch Unternehmer

Über die Erfüllung der Pflichten zur Einsatzplanung,
Überprüfung und Abhilfe nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 3820/85 sind geordnete Nachweise zu führen."

Als Folge ist in Nummer 3 die Zahl "7," zu streichen.

-22-

- 2 -

Begründung:

Die sich aus Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ergebende Umsetzungsverpflichtung bedingt zu Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 die vorgeschlagene Bestimmung. Mangels Nachweisbarkeit nicht zu vollziehende Rechtsvorschriften sind nämlich ineffizient. Mit dem Antrag wird zugleich der EG-Entschließung vom 20.12.1985 (ABl. Nr. C 348 S. 1) Rechnung getragen, die Anwendung der Sozialvorschriften zu verbessern.

Ermächtigungsgrundlage bildet § 2 Nr. 1 a FPersG, die Pflicht zur Vorlage der Aufzeichnungen folgt aus § 4 Abs. 3 FPersG, Ordnungswidrigkeitentatbestand ist § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersG.

Im übrigen Folgeänderung.

25.09.86

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

- Punkt 33 der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 1, 5 (§ 15 a Abs. 1, 2, 6, § 69 a Abs. 1 Nr. 8 StVZO)

In Nummer 1 Buchst. a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

"aa) In Satz 1 werden die Worte '(Tageslenkzeit) und' durch die Worte '(Tageslenkzeit),' und das Wort 'Wochenlenkzeit' durch die Worte 'und innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als 90 Stunden' ersetzt."

Als Folgen sind

Nummer 1 Buchst. b wie folgt zu fassen:

"b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte 'und die Wochenlenkzeit' ersetzt durch die Worte 'die Lenkzeit innerhalb einer Woche 50 Stunden und innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht mehr als 90 Stunden' ersetzt."

....

- Nummer 1 Buchst. d wie folgt zu fassen:

"d) In Absatz 6 wird das Wort 'Wochenlenkzeit' durch das Wort 'Wochenlenkzeiten' ersetzt."

- in Nummer 5 Buchst. a die Worte "Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen" durch das Wort "Wochenlenkzeiten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anpassung des nationalen Rechts an die geänderten ungünstigeren EG-Werte ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherheit abzulehnen. Artikel 11 VO (EWG) Nr. 3820/85 enthält ausdrücklich den Vorrang günstigeren nationalen Rechts, so daß von einem "Umsetzungszwang" ohnehin nicht die Rede sein kann. Im übrigen liegt - trotz des bereits früher von Hessen geäußerten Wunsches - eine Synopse günstigeren nationalen Rechts in den EG-Staaten nicht vor, so daß ein Überblick fehlt, ob überhaupt und wie sich die VO (EWG) Nr. 3820/85 im Hinblick auf ihren Artikel 11 in anderen Ländern auswirkt.

Hinsichtlich der Auswirkungen einer Angleichung ist weiter zu bedenken, daß das gemäß Artikel 2 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85 häufig anzuwendende AETR weitgehend dem alten EG-Recht und insoweit dem gegenwärtigen nationalen Recht entspricht. Da keine kurzfristige Anpassung des AETR zu erwarten ist, würde - relevant - unterschiedliches Recht für faktisch gleiche Sachverhalte innerhalb der Bundesrepublik anzuwenden sein.

Soweit schließlich für die Beschäftigten wegen § 15 a Abs. 9 StVZO die Kompetenz der Tarifparteien angesprochen ist, haben diese nicht ihren übereinstimmenden Willen zur tariflichen Übernahme der EG-Werte erkennen lassen; eine verschiedenartige Beurteilung von selbstfahrenden Unternehmern und Beschäftigten sollte aber in diesem Bereich unterbleiben, was sich auch in der einheitlichen Ruhezeitregelung des § 15 a Abs. 5 StVZO ausdrückt. Zu den eingangs für die Ablehnung genannten Momenten des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherheit kommt also für den - in Artikel 11 VO (EWG) Nr. 3820/85 extra vorbehaltenen - nationalen Bereich noch die Bewahrung inhaltsgleicher Rechtsfolgen hinzu. Dem steht der Gedanke einer einheitlichen EG-Regelung nicht entgegen, weil diese selbst den nationalen Bereich privilegiert und insoweit die Gewichte differenziert setzt.

Mithin können höhere Tageslenkzeiten nicht in nationales Recht übernommen werden. Die Wochenlenkzeit des § 15 a StVZO muß ihrer Bedeutung wegen ebenfalls erhalten bleiben. Sie stellt i.S. des Artikel 11 VO (EWG) Nr. 3820/85 wegen ihres geringeren Bezugsraums einen niedrigeren Höchstwert als die nach Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 möglichen 56 Stunden Lenkzeit dar und hat danach bereits Vorrang. Auf die Doppelwochen bezogen ist Artikel 6 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85 mit 90 Stunden der niedrigere Höchstwert als die $2 \times 48 = 96$ Stunden über StVZO, so daß Artikel 11 VO (EWG) Nr. 3820/85 insoweit nicht tangiert ist und daher supranationales Recht in seinem Anwendungsbereich unmittelbar gilt. Die Aufnahme in § 15 a StVZO empfiehlt sich aber für die vom EG-Recht nicht erfaßten Fahrzeuge, z.B. für die bis 3,5 t.

Wie bei Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa muß einesteils die Lenkzeit der Einzelwoche erhalten, andererseits die der Doppelwoche festgelegt werden. Außerdem sind die einschränkenden Voraussetzungen beizubehalten.

Im übrigen können die Lenkzeiten von einer wie von zwei Wochen sprachlich als "Wochenlenkzeiten" erfaßt werden.

Bundesrat

Drucksache 362/86 (Beschluß)

26.09.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

**zur
Verordnung zur Änderung
fahrpersonalrechtlicher Vorschriften**

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 FPersV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a
ist die Bezugnahme "dem Muster der Anlage zum AETR"
durch die Bezugnahme "dem Muster des Anhangs zum AETR"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 3 Abs. 2 Satz 1 FPersV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d
ist das Zitat "(Amtsblatt der EG Nr. L 370 S. 1
vom 31. Dezember 1985)"
durch das Zitat "(ABl. EG Nr. L 370 S. 1)"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die üblich gewordene
Zitierweise.

3. Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 FPersV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a. In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt
und im bisherigen Satz 2 wird das Wort "Sie" durch die
Worte "Die Kontrollbücher" ersetzt:

"Für die Aufzeichnung der Zeiten beruflicher Tätigkeiten
außer dem Lenken des Fahrzeugs gilt die erste Variante
gemäß Nummer 15 der Anweisungen für die Führung des
persönlichen Kontrollbuchs."

Begründung:

Die Vertragsparteien können
die Aufzeichnungsarten durch
Symbole wählen.
Die Variante 1 (☒) entspricht
der bisherigen Regelung für
die Aufzeichnung nach der DV
(EWG) Nr. 543/69 und sollte
beibehalten werden.

4. Artikel 2 (Einleitungssatz)

Im Einleitungssatz in Artikel 2
ist die Angabe "Artikel 1 der Verordnung vom
13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276)"
durch die Angabe "Artikel 1 der Verordnung vom
16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1021)"
zu ersetzen.

Begründung:

Die StVZO ist zuletzt durch Artikel 1
der Verordnung vom 16. Juli 1986 ge-
ändert worden.

5. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 15 a Abs. 1 Satz 2 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
ist das Zitat "(Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften Nr. L 370 S. 1 vom 31. Dezember 1985)"
durch das Zitat "(ABl. EG Nr. L 370 S. 1)"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die üblich gewordene
Zitierweise.

6. Artikel 2 Nr. 1 nach Buchstabe c (§ 15 a Abs. 4 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Abweichend von Absatz 3 haben Führer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km nach einer Lenkzeit von 4 1/2 Stunden die Lenkung für mindestens 30 zusammenhängende Minuten zu unterbrechen. Diese Unterbrechnung kann unter den in Absatz 3 Sätze 2 und 3 genannten Voraussetzungen durch zwei Unterbrechnungen von jeweils mindestens 20 Minuten oder drei Unterbrechnungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden.";

bb) im bisherigen Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht für die Führer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km,..."."

Begründung:

Für Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km erscheint eine Lenkzeitunterbrechung von 45 Minuten unter verkehrssicherheits- und arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Hierdurch würden zudem die Rahmenbedingungen einer Vielzahl der Nahverkehrsunternehmen, die § 15a Abs. 4 StVZO nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, weiter verschlechtert und deren Fahr- und Dienstplangestaltung erschwert. Die Kontrolle der ohnehin schon für den Linienverkehr besonders gestalteten Sozialvorschriften wird nicht erschwert.

7. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb
(§ 15 a Abs. 7 Satz 1 zweiter Halbsatz StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb ist das Zitat "(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 370 S. 8 vom 31. Dezember 1985)" durch das Zitat "(ABl. EG Nr. L 370 S. 8)" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die üblich gewordene Zitierweise.

8. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e nach Doppelbuchstabe bb
(§ 15 a Abs. 7 Satz 2 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) In Satz 2 werden die Worte "den Mustern" durch die Worte "dem Muster" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung im Hinblick auf die Änderung des § 15 a Abs. 7 Satz 1 erster Halbsatz StVZO.

9. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc
(§ 15 a Abs. 7 Satz 3 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc ist nach dem Wort "Fahrpersonalverordnung" die Angabe "vom 22. August 1969 (BGBI. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... (BGBI. I S. ...)," einzufügen, wobei in den Leerstellen das Datum und die Fundstelle der vorliegenden Verordnung einzusetzen sind.

Begründung:

Die Angabe des Datums und der Fundstelle der Fahrpersonalverordnung in § 15 a Abs. 7 Satz 3 StVZO erscheint im Interesse der Betroffenen geboten.

10. Artikel 2 Nr. 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 StVZO)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. EG vom 19. November 1979 S. 17)," durch die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Anpassung an den Text der zu ändernden Vorschrift in ihrer geltenden Fassung.

11. Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (§ 57 a Abs. 3 Satz 1 StVZO)

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 1 wird die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. EG vom 19. November 1979 S. 17)," durch die Bezugnahme "Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Anpassung an den Text der zu ändernden Vorschrift in ihrer geltenden Fassung.

12. Artikel 2 Nr. 4 (§ 57 b Abs. 1 StVZO)

- a) In den Eingangsworten des Artikels 2 Nr. 4 ist die Angabe "§ 57 b Abs. 1" durch die Angabe "§ 57 b Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung.

- b) In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a ist die Angabe "(Amtsblatt Nr. L 370/8 vom 31. Dezember 1985)" durch die Angabe "(ABl. EG Nr. L 370 S. 8)" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die üblich gewordene Zitierweise.

13. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a₀ - neu -
(§ 69 a Abs. 1 Nr. 7 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

- 'a₀) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte "oder die Wochenlenkzeit" durch die Worte "oder die Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Folge der Änderung des § 15 a Abs. 1 über den Wegfall der Wochenlenkzeit.

14. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a (§ 69 a Abs. 1 Nr. 8 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a
ist in § 69 a Abs. 1 Nr. 8 die Angabe "§ 15 a Abs. 7"
durch die Angabe "§ 15 a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung
mit Artikel 12 Abs. 4 des AETR und § 2 der Fahr-
personalverordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung der Verweisung
auf die Gebotsnorm.